

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

Nachtrag Nr. 9

vom 21. Oktober 2002

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum

Unvollständigen Verkaufsprospekt

vom 19. Juli 2002

über

**Unlimited-Zertifikate
bezogen auf den
Goldpreis in USD**

- verbrieft durch ein Inhaber-Sammelzertifikat
ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden -

COMMERZBANK 

Verlustrisiken

Unlimited-Edelmetallzertifikate

Beim Erwerb von Unlimited Edelmetallzertifikaten erwirbt man das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem in EUR umgerechneten Kurs des Edelmetalls am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Unlimited Edelmetallzertifikat zugrundeliegenden Edelmetalls dazu führen kann, dass der Wert des Unlimited Edelmetallzertifikates entsprechend der Entwicklung des Kurses des Edelmetalls erheblich unter den für das Unlimited Edelmetallzertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Unlimited Edelmetallzertifikates ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Unlimited Edelmetallzertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit des Unlimited Edelmetallzertifikates begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Unlimited Edelmetallzertifikates rechtzeitig vor dem entsprechenden Kündigungstermin wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss man die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Unlimited Edelmetallzertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt der Wert eines Unlimited Edelmetallzertifikats einem Währungsrisiko, da der in USD ausgedrückte Kurs zu dem am Bewertungstag aktuellen EUR/USD Wechselkurs in EUR umgerechnet wird.

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG i.V.m. § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Begebung

Die 1.000.000 Unlimited-Zertifikate bezogen auf den Goldpreis (die "Zertifikate") werden von der Commerzbank begeben und öffentlich angeboten; die Zertifikate bilden den Gegenstand des Verkaufsprospekts, bestehend aus dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 19. Juli 2002, dem Nachtrag A (aktuelle Angaben über die Emittentin) und diesem Nachtrag Nr. 9.

Verkauf

Die Zertifikate werden von der Commerzbank vom 21. Oktober 2002 an zum anfänglichen Verkaufspreis von EUR 32,41 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Valuta

24. September 2002

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Mit-eigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main und Stuttgart wird beantragt. Ferner wird die Zulassung der Zertifikate zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Mit Aufnahme der Notierung im amtlichen Handel wird die Preisfeststellung im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der gemäß § 10 VerkProspG erstellte unvollständige Verkaufsprospekt vom 9. Juli 2002 und der gemäß § 11 VerkProspG erstellte Nachtrag A vom 10. August 2002 werden bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZGO IB 1.4.1 Neuemissionen, 60261 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Clearing Nummern

WKN

160 902

ISIN

DE000160902/2

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Form

1. Die 1.000.000 Edelmetallzertifikate (die „Zertifikate“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die „Emittentin“), werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

Einlösung

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate Dezember, März, Juni und September eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2002.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der „Einlösungsbetrag“), der einem Zehntel des in USD ausgedrückten und in EUR umgerechneten Abrechnungskurses (Absatz 4. b)) am fünften Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin (der „Bewertungstag“) entspricht.

Die Umrechnung des Abrechnungskurses erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4. d)).

Wenn am Bewertungstag der Abrechnungskurs nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Feinunze Gold vorliegt (Absatz 4. c)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Abrechnungskurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Abrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 4) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die „Einlösungserklärung“); und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Abrechnungskurs“ ist der erste am Bewertungstag auf der Reuters-Seite NMRB (oder eine diese ersetzende Seite) als „Londoner Banken-Fixing“ in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze Gold (fine ounce troy, 31,1035 g).
 - c) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von Gold am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Goldpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Goldpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als

Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- d) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der auf der Reuters-Seite OPTREF als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite OPTREF, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Maßgebliche Umrechnungskurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/USD-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekanntmachen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/USD-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/USD-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite OPTREF oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD-Kurs als Maßgeblichen Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in USD um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum 12. Mai eines jeden Jahres, erstmals zum 12. Mai 2004 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 365 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 6 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekanntzumachen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 21. Oktober 2002

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT